

## Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Hohenems

Aktenzahl: h640.1-34/2019-1

Hohenems, am 24.04.2019

In Anwendung der Bestimmungen des § 60 GG (LGBI 40/1985 idgF) iVm der Verordnung des Stadtrates der Stadt Hohenems vom 31.05.2000 über die Übertragung der Zuständigkeit zur Besorgung der im § 94d StVO (BGBl 159/1960 idgF) beschriebenen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde vom Stadtrat an den Bürgermeister.

Vom 06.05. - 14.06.2019 wird aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherung der mit den Arbeiten beschäftigten Personen gemäß § 43/1/b StVO verordnet:

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2/1/19 StVO ist das Befahren der Roseggerstraße jeweils zwischen 07.00 und 17.00 Uhr verboten.

Diese Verordnung ist mit Straßenverkehrszeichen nach § 52/a/1 StVO 1960 kundzumachen und tritt gemäß § 44/1 StVO mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

i.A. **Michael Aberer**  
Polizei, Nebengebäude 1, EG



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.